

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Familie,
Soziales, Integration und Kultur

Schriftführung: Frau Susanne Kaludra
Telefon: 06074 911620
E-Mail: susanne.kaludra@roedermark.de

6. Juli 2023

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur
am **Dienstag, 04.07.2023**, um **19:30 Uhr**.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Rückerstattung Kostenbeiträge Kitas mit eingeschränkter Öffnungszeit wegen
(Stavo Personalmangel
TOP 12) Vorlage: VO/0172/23
- TOP 3 4. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
(Stavo Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark
TOP 13) Vorlage: VO/0183/23
- TOP 4 7. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
(Stavo Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt
TOP 14) Rödermark
Vorlage: VO/0184/23
- TOP 5 Antrag der FDP-Fraktion: KiSS-Siegel für Rödermärker Kitas
(Stavo Vorlage: FDP/0189/23
TOP 19)
- TOP 6 Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze
(Stavo Vorlage: FDP/0063/23
TOP 16)
- TOP 7 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Lars Hagenlocher
Vorsitzender

gez. Miriam Brockmann
Stellv. Schriftführerin

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Kinder	Vorlage-Nr: VO/0172/23 AZ: Datum: 14.06.2023 Verfasser Jessica-N. Müller
Rückerstattung Kostenbeiträge Kitas mit eingeschränkter Öffnungszeit wegen Personalmangel	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In drei Rödermärker Kitas ist es zu der Situation gekommen, dass die Rahmenöffnungszeiten von 07:00 – 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr) personell nicht mehr abgedeckt werden können. Hierbei handelt es sich um folgende Einrichtungen (vgl. Mitteilungen an den Magistrat vom 19.12.2022 & 26.01.2023):

Kita „An der Rodau“ seit 16.12.2022
Krippe 07:30 – 16:00 Uhr
Kita regulär geöffnet

Kita „Zwickauer Straße“ seit 06.02.2023
07:30 – 15:30 Uhr

Kita „Villa Kunterbunt“ seit 06.02.2023
Krippe **und** Kita 07:30 – 15:30 Uhr

Der vorherrschende Fachkraftmangel und zusätzliche Langzeiterkrankungen in den bestehenden Teams machten diesen Schritt notwendig.

Die Kernzeit kann in allen Häusern entsprechend bedient und das vorhandene Personal effizient geplant werden. Gleichzeitig führt dies dazu, dass Familien, die einen Ganztagsplatz gebucht haben, nur einen Zwei-Drittel-Platz in Anspruch nehmen können. Aktuell sind durchschnittlich 86 Familien betroffen.

Wie in der Mitteilung an den Magistrat vom 05.04.2023 angekündigt, häufen sich die Beschwerden seitens der Elternschaft, die um Rückerstattungen der Kostenbeiträge bitten.

Da Rückerstattungen auf Grundlage der noch gültigen Kostenbeitragsatzung nicht möglich sind, wird für den vorangegangenen Zeitraum ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Die tatsächlich angebotene Betreuungszeit liegt bei den Kitas „Villa Kunterbunt“ und „Zwickauer Straße“ im zeitlichen Umfang eines Zwei-Drittel-Platzes (täglich acht Stunden Betreuungszeit). Die Betreuungszeit der Kita „An der Rodau“ beträgt täglich eine halbe Stunde länger. Deswegen wird hier die Rückerstattung entsprechend gekürzt (Beispielrechnung s. Anlage).

Im Zuge der Satzungsänderung der Kostenbeitragsatzung der Kitas in Rödermark, wird deshalb folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die rückwirkende anteilige Rückerstattung an die Familien der Kitas „An der Rodau“, „Villa Kunterbunt“ und „Zwickauer Straße“. Es handelt sich um den Differenzbetrag des Kostenbeitrags zwischen einem Ganztagsplatz und einem Zweidrittelplatz. Betroffen sind hiervon ausschließlich Familien, die in diesen Einrichtungen einen Ganztagsplatz (U3/Ü3) gebucht haben.

Entsprechend der Satzungsänderung, bleiben die ersten vier Wochen der reduzierten Betreuungszeiten für die Rückerstattung unberücksichtigt. Deshalb gelten folgende Zeiträume für die Rückerstattung:

Für die Kita „An der Rodau“ ab dem 13.01.2023 bis in Kraft treten der Satzungsänderung.

Für die Kitas „Villa Kunterbunt“ und „Zwickauer Straße“ ab dem 06.03.2023 bis in Kraft treten der Satzungsänderung.

Für die Zeit ab in Kraft treten der Satzungsänderung ist diese die rechtliche Grundlage für die zukünftigen Rückerstattungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Anlage

Anlage zur Vorlage VO/0172/23

Beispielrechnung für die rückwirkende Rückerstattung von Kita-Beiträgen für einen ganzen Monat (je Kind, voller Beitrag)

Kita-Bereich ab drei Jahre:

Kita	
Kostenbeitrag gem. Satzung	100%
Ganztagsplatz	123,10 €
Zweidrittelplatz	64,80 €
Differenz (=Rückerstattung)	58,30 €

U3-Bereich Kita „Villa Kunterbunt“

U3	
Kostenbeitrag gem. Satzung	100%
Beitrag U3 (49 Std/Woche)	326,16 €
Beitrag 2/3 (40 Std/Woche)	271,56 €
Differenz (=Rückerstattung)	54,60 €

U3-Bereich Kita „An der Rodau“

U3	
Kostenbeitrag	100%
Beitrag U3 (49 Std/Woche)	326,16 €
anteilig f. 42,5 Std./Woche	282,89 €
Differenz (=Rückerstattung)	43,27 €

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0183/23 AZ: Datum: 21.06.2023 Verfasser Kaludra / Morian
4. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Um eine Rückerstattung von Kostenbeiträgen auf Grundlage der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark zu ermöglichen, müssen die Regelungen in § 6 (Abwicklung der Kostenbeiträge) entsprechend der beigefügten Vorschläge (siehe Synopse) angepasst werden.

In diesem Zusammenhang soll der anlässlich der Corona-Pandemie eingefügte § 3 a gestrichen werden. Die vorgenannten Regelungen in § 6 können in vergleichbaren Situationen Anwendung finden.

Die geplanten Veränderungen können der beigefügten Synopse sowie dem Entwurf der Änderungssatzung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 4. Änderung - wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Die Höhe von möglichen Gebührenaufschlägen aufgrund des § 6 kann nicht vorhergesehen werden.

/He, 21.06.23

Anlagen

- Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 4. Änderung -

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).</p> <p>(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.</p> <p>(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.</p> <p>(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.</p> <p>(7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind. Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.</p>	<p>(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).</p> <p>(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.</p> <p>(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.</p> <p>(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.</p> <p>(7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind. Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.</p>
<p>§ 2 Kostenbeitrag</p>	<p>§ 2 Kostenbeitrag</p>
<p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:</p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 183,30 €/Monat</p>	<p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:</p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 183,30 €/Monat</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –		Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung	
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63	Kindergartenjahr 2020/2021	190,63
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30	Kindergartenjahr 2021/2022	194,30
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96	Kindergartenjahr 2022/2023	197,96
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63	Kindergartenjahr 2023/2024	201,63
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30	Kindergartenjahr 2024/2025	205,30
€/Monat		€/Monat	
b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)		b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
Kindergartenjahr 2018/2019	251,44	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2019/2020	259,44	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	261,50	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	266,53	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	271,56	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	276,58	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	281,61	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61
€/Monat		€/Monat	
c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)		c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2018/2019 302,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 311 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 314,08 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 320,12 €/Monat Kindergartenjahr 2022/2023 326,16 €/Monat Kindergartenjahr 2023/2024 332,20 €/Monat Kindergartenjahr 2024/2025 338,24 €/Monat</p>	<p>Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2018/2019 302,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 311 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 314,08 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 320,12 €/Monat Kindergartenjahr 2022/2023 326,16 €/Monat Kindergartenjahr 2023/2024 332,20 €/Monat Kindergartenjahr 2024/2025 338,24 €/Monat</p>
<p>d.) Zukaufstunden 6 €/Stunde</p>	<p>d.) Zukaufstunden 6 €/Stunde</p>
<p>(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p>
<p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 126,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 128,70 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 131,04 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 133,56 €/Monat</p>	<p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 126,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 128,70 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 131,04 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 133,56 €/Monat</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –		Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung	
Kindergartenjahr 2022/2023	136,08	Kindergartenjahr 2022/2023	136,08
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	138,60	Kindergartenjahr 2023/2024	138,60
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	141,12	Kindergartenjahr 2024/2025	141,12
€/Monat		€/Monat	
b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)		b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
Kindergartenjahr 2018/2019	186,00	Kindergartenjahr 2018/2019	186,00
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	193,44	Kindergartenjahr 2020/2021	193,44
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	197,16	Kindergartenjahr 2021/2022	197,16
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	200,88	Kindergartenjahr 2022/2023	200,88
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	204,60	Kindergartenjahr 2023/2024	204,60
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	208,32	Kindergartenjahr 2024/2025	208,32
€/Monat		€/Monat	
c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)		c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.		Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
Kindergartenjahr 2018/2019	240,00	Kindergartenjahr 2018/2019	240,00
€/Monat		€/Monat	

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –		Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung	
Kindergartenjahr 2019/2020	242,70	Kindergartenjahr 2019/2020	242,70
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	249,60	Kindergartenjahr 2020/2021	249,60
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	254,40	Kindergartenjahr 2021/2022	254,40
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	259,20	Kindergartenjahr 2022/2023	259,20
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	264,00	Kindergartenjahr 2023/2024	264,00
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	268,80	Kindergartenjahr 2024/2025	268,80
€/Monat		€/Monat	
d.) Zukaufstunde	6 €/Stunde	d.) Zukaufstunde	6 €/Stunde
§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen		§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen	
(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:		(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:	
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.		1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.	
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein		2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein	

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p>	<p>Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p>
<p>Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:</p>	<p>Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:</p>
<p>Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</p>	<p>Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</p>
<p>Kindergartenjahr 2018/2019 60,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2018/2019 60,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2019/2020 60,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2019/2020 60,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2020/2021 62,40 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2020/2021 62,40 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2021/2022 63,60 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2021/2022 63,60 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2022/2023 64,80 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2022/2023 64,80 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2023/2024 66,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2023/2024 66,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2024/2025 67,20 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2024/2025 67,20 €/Monat</p>
<p>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</p>	<p>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</p>
<p>Kindergartenjahr 2018/2019 114,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2018/2019 114,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2019/2020 114,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2019/2020 114,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2020/2021 118,56 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2020/2021 118,56 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2021/2022 120,84 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2021/2022 120,84 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2022/2023 123,12 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2022/2023 123,12 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2023/2024 125,40 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2023/2024 125,40 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2024/2025 127,68 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2024/2025 127,68 €/Monat</p>
<p>3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p>	<p>3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p>
<p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermächtigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu</p>	<p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermächtigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">* § 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen</p> <p>(1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbotes nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen ab dem 16.12.2020 - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten Verzicht auf die Betreuung wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Notbetreuung sowie 	<p>zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">* § 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen</p> <p>(3) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbotes nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen ab dem 16.12.2020 - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten Verzicht auf die Betreuung wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Notbetreuung sowie

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • der Betreuung im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt. <p>(2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten - werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Betreuung im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt. <p>(4) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten – werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p>
<p>(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.</p>	<p>(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(4) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.</p>
<p style="text-align: center;">**§ 5 Verpflegungspauschale</p>	<p style="text-align: center;">**§ 5 Verpflegungspauschale</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.</p>	<p>Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.</p>
<p>Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.</p>	<p>Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.</p>
<p>§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p>	<p>§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p>
<p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p>	<p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p>
<p>(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p>
<p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.</p>	<p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) bis zur Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen.</p>
	<p>(3a) Wird aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehendem Personalmangel, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 4 Wochen in der Kita keine oder eingeschränkte Betreuungsleistung erbracht, wird der</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p> <p>(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(7)* Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung</p>	<p>Betreuungskostenbeitrag (Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich angebotener Betreuungszeit) ab der 5 Woche von Amts wegen rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p> <p>(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(7)* Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>	<p>unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>
<p>§ 7 Datenschutz</p>	<p>§ 7 Datenschutz</p>
<p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften). <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften). <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den 20.06.2018</p> <p>Roland Kern, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den 20.06.2018</p> <p>Roland Kern, Bürgermeister</p>

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark**

4. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 3 a „Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen“ wird gestrichen.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert und § 6 Abs. 3 a eingefügt:

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) bis zur Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen.
- (3a) Wird aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehendem Personalmangel, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 4 Wochen in der Kita keine oder eingeschränkte Betreuungsleistung erbracht, wird der Betreuungskostenbeitrag (Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich angebotener Betreuungszeit) ab der 5. Woche von Amts wegen rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 - 8

§ 2 Abs. 1-und 2

§ 3 Abs. 1 – 3

§ 4 Abs. 1 und 2

§ 5

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 - 10

§ 7 Abs. 1 und 2

§ 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0184/23 AZ: Datum: 21.06.2023 Verfasser Nickolaus / Morian
7. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auch in der Schulkinderbetreuung besteht nun die Möglichkeit Zukaufstunden anzubieten.

Aus diesem Grund soll § 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark entsprechend geändert werden.

Die geplanten Anpassungen (Streichungen und Änderungen) des § 2 werden auf einer Übersicht dargestellt.

Die Kostenbeitragssatzung soll gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 7. Änderung – wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlagen

- Übersicht zur geplanten Anpassung des § 2
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 7. Änderung -

Übersicht zur geplanten Anpassung des § 2:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	197 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	203 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	111 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	114 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

- (2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat

Betreuungsjahr 2020/2021	
2 Tage i.d. Woche	78 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	118 €/Monat

Betreuungsjahr 2021/2022	
2 Tage i.d. Woche	80 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	122 €/Monat

- Betreuungsjahr 2022/2023	
2 Tage i.d. Woche	82 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat

- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025

2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat

Betreuungsjahr 2020/2021:	
2 Tage i.d. Woche	44 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	67 €/Monat

Betreuungsjahr 2021/2022:	
2 Tage i.d. Woche	45 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	69 €/Monat

- Betreuungsjahr 2022/2023:

2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat

- Betreuungsjahr 2023/2024

2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat

- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:

2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat

- c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:

Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €

- d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:

Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €
----------------------------------	-----

- e. Für Zukaufstunden 6 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für AG-Kinder der „Schule an den Linden“ beträgt:

Betreuungsjahr 2021/2022

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 22,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2022/2023

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 23,00 €/Monat

Betreuungsjahr 2023/2024

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 23,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2024/2025

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 24,00 €/Monat

Zukaufstunden 6,00 €/Stunde

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

7. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

- (2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2022/2023
2 Tage i.d. Woche 82 €/Monat

3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat
b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:	
- Betreuungsjahr 2022/2023:	
2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:	
2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat
c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:	
Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €
d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:	
Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €
e. Für Zukaufstunden	6 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für **AG-Kinder der „Schule an den Linden“** beträgt:

Betreuungsjahr 2022/2023	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	24,00 €/Monat

Zukaufstunden 6,00 €/Stunde

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0189/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
Antrag der FDP-Fraktion: KiSS-Siegel für Rödermärker Kitas	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Unlängst wurde das „KiSS-Siegel“ an zehn Kindertagesstätten im Kreis Offenbach vergeben¹. Leider dabei an keine Kita in Rödermark. Die Abkürzung „KiSS“ steht für Kindersprachscreening².

„Die Sprache gilt als Schlüssel zum Wissen. Vor diesem Hintergrund hatte die Landesregierung das Hessische Kindersprachscreening (KiSS) ins Leben gerufen. [...] Ein wissenschaftlich fundiertes Sprachscreening ist eine wichtige Voraussetzung für gezielte Sprachförderung. [...] Das Screening selbst übernehmen Erzieherinnen und Erzieher. [...] Die Auswertung erfolgt durch ebenfalls speziell schulte Sprachexpertinnen und -experten aus den Fachbereichen der Logopädie, Sprachheilpädagogik oder Ähnlichem. [...] Das Screening ist für alle Kinder freiwillig und kostenlos [...]“³.

¹ <https://www.kreis-offenbach.de/Bürgerservice/Medienservice/Aktuelle-Meldungen/Zehn-Kindertagesstätten-erhalten-das-KiSS-Siegel.php?object=tx,2896.5&ModID=7&FID=2896.15038.1&NavID=2896.162&La=1>

² „Siegel an zehn Kitas vergeben“ – Offenbach Post vom 01.04.2023

³ Sprach-Screening für Vorschulkinder“ – Frankfurter Rundschau vom 10.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, die Voraussetzungen(-en) dafür zu schaffen, dass schrittweise die städtischen Kindertagesstätten in Rödermark baldmöglichst am Hessischen Kindersprachscreening (KiSS) teilnehmen

beziehungsweise sich dafür qualifizieren können. Über die entsprechenden (Fort)Schritte in der Sache ist fortlaufend im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0063/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Sebastian Donners, Dr. Rüdiger Werner																				
Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze																					
<p>Beratungsfolge</p> <table border="1"><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>14.03.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>16.03.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>28.03.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>09.05.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>11.05.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>04.07.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>																				
14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 wurde unter TOP 14.1 (Vorlage: FDP/0314_1/21) der Magistrat einstimmig damit beauftragt, mindestens einmal jährlich (siehe Ziffer 4 des Beschlusses) hinsichtlich des Standes der Dinge bezüglich Jugendplätze im FSIK-Fachausschuss zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, im nächsten FSIK-Fachausschuss über den aktuellen „Stand der Dinge“ (Stichtag: 01.03.2023) bezüglich Jugendplätze umfassend zu berichten.

Ergänzend dazu wird um Bericht im FSIK-Fachausschuss dahingehend gebeten, was in Sachen „Jugendplätze“ seit der vorstehend genannten, einstimmigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 diesbezüglich insgesamt unternommen und erreicht wurde.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: